



Satzung des Fachschaftsrates Komparatistik der Ruhr-Universität Bochum

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck der Satzung	2
§ 3 Zweck der studentischen Vertretung	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Vollversammlung	4
§ 7 Ämter des FRs	4
§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	5
§ 9 Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 10 Finanzen	6
§ 11 Verhältnis zu anderen studentischen Gruppen	6
§ 12 Satzungsänderungen	7
§ 13 In-Kraft-Treten, Ausser-Kraft-Treten.....	7

§ 1 NAME UND SITZ

Der Fachschaftsrat Komparatistik (FR) hat seinen Sitz an der Ruhr-Universität Bochum (RUB). Die Anschrift lautet:

Ruhr-Universität Bochum
Fachschaftsrat Komparatistik
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

§ 2 ZWECK DER SATZUNG

Im Sinne des § 53 Abs. 4 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) gibt sich der FR eine Satzung, die von der Studierendenschaft des Faches Komparatistik mit den Stimmen der Mehrheit der Fachschaftsmitglieder beschlossen werden muss. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bestätigung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Ämter des FRs;
2. die Amtszeit der Mitglieder der Ämter des FRs;
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse;
4. das Verfahren bei Vollversammlungen und Abstimmungen.

§ 3 ZWECK DER STUDENTISCHEN VERTRETUNG

Der FR ist die ständige Vertretung aller Studierenden der Fachschaft Komparatistik an der RUB. Seine Aufgaben gem. § 53 Abs. 2 HG NRW sind

- die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
- die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG zu vertreten;
- an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 HG NRW), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
- fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
- kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
- den Studierendensport zu fördern;
- überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Daneben obliegen dem FR die Aufgaben,

- die Studierenden in allen Anliegen während des Studiums an der RUB zu betreuen und zu beraten;

- die Kooperation mit den Dozierenden, Lehrkräften, sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls der Komparatistik an der RUB sicherzustellen und zu fördern;
- als Mittler an der Nahtstelle zwischen Studierendenschaft und Lehrstuhl in Problemfällen zu agieren;
- die Studierendenschaft der Komparatistik in allen Gremien und Ausschüssen der RUB ständig zu repräsentieren;
- die Semesterzuteilungen uneigennützig und im Sinne der Studierendenschaft zu verwalten;
- Ansprechpartner für alle weiteren Belange zu sein.

Keine Person aus dem FR darf eine Vergütung oder sonstige Zuwendung aus den Mitteln des FRs für seine Arbeiten erhalten.

Die Sitzungen des FRs sind generell öffentlich. Werden fachschaftsinterne Informationen besprochen, die der Geheimhaltung unterliegen, kann der Teil der FR-Sitzung, in dem diese Informationen Inhalt sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder des FRs werden auf der Vollversammlung (VV) gewählt. Das Nähere regelt § 6. erläutert. Es gilt, dass die Personen eingeschriebene Studierende der Komparatistik der RUB sein müssen. Es gibt keine weiteren Beschränkungen der Mitgliedschaft.

Es findet in jedem Semester mindestens eine VV statt.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im FR kann in sechs Fällen (vorzeitig) beendet werden:

- Ein Mitglied des FRs wird auf der VV nicht in seinem Amt bestätigt.
- Ein Mitglied des FRs tritt aus Gründen, die dem FR mitzuteilen sind, von seinem Amt zurück.
- Ein Mitglied des FRs beendet das Studium der Komparatistik und kann aufgrund der unter § 4 aufgeführten Mitgliedsanforderungen nicht weiter ordentliches Mitglied sein.
- Ein Mitglied des FRs verletzt seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich oder verstößt gegen die in der Satzung festgelegten Vorschriften des FRs, sodass sich der FR in der Ausübung seiner Aufgaben beeinträchtigt sieht. Dies kann zum Ausschluss aus dem FR führen.
- Exmatrikulation.
- Tod.

Der Ausschluss aus dem FR geht über ein Misstrauensvotum. Über das Misstrauensvotum muss in einer VV mit einer Zweidrittelmehrheit abgestimmt werden. Die Gründe für das Misstrauensvotum werden zwei Wochen vorher für das betreffende Mitglied und die Fachschaft transparent gemacht. Diesen Gründen werden keine weiteren bis zur VV hinzugefügt, es sei denn innerhalb dieser Frist kommt es zu Erkenntnissen, die die Einbeziehung weiterer Gründe nötig machen. Das betreffende Mitglied kann in der VV Stellung zu den vorher aufgeführten Anschuldigungen des FRs nehmen.

In allen genannten Fällen ist das Ende der Mitgliedschaft der Fachschaft Komparatistik unverzüglich mitzuteilen.

Sollte der FR durch das Ende einer Mitgliedschaft in seiner Handlungsfähigkeit beeinträchtigt werden, wird unverzüglich ein neuer FR aufgestellt, der in der VV von der Fachschaft Komparatistik bestätigt wird. Verbleibende Mitglieder können sich ebenfalls zur Wahl aufstellen lassen.

§ 6 VOLLVERSAMMLUNG

Es findet in jedem Semester eine Wahl-VV statt, auf der die Fachschaft der Komparatistik über folgende Punkte abstimmt:

- Wahl der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten;
- Entlastung der Finanzreferentinnen bzw. Finanzreferenten;
- Entlastung der Kassenverwalter;
- Entlastung des FRs;
- Bestätigung der Wahl der neuen Mitglieder.

Darüber hinaus gibt es VVs und außerordentliche VVs. VVs und Wahl-VVs müssen mindestens 5 Werkzeuge vorher durch Aushänge angekündigt werden. Außerordentliche VVs können ohne jegliche Frist einberufen werden.

Die VV findet immer in offener Blockwahl statt, es sei denn, mindestens eines der anwesenden Mitglieder der Fachschaft Komparatistik wünscht sich ein anderes Wahlverfahren.

§ 7 ÄMTER DES FRs

Der FR Komparatistik besteht aus fünf ständig zu besetzenden Ämtern. Diese sind

- der bzw. die Vorsitzende;
- die Protokollantin bzw. der Protokollant;
- die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent;
- die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter;
- ein weiteres Mitglied für die Kassenverwaltung.

Der Vorsitz und das Protokoll sind jeweils durch eine Amtsinhaberin bzw. einen Amtsinhaber und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu besetzen.

Dies gilt nicht für die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten und die Kassenverwalterin bzw. den Kassenverwalter. Ihre Aufgaben lassen sich der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW) entnehmen.

Die Aufgabe der Protokollantin bzw. des Protokollanten ist die Erstellung eines Sitzungsprotokolls. Sollten in der FR-Sitzung Beschlüsse gefasst werden, gilt es, ein separates Beschlussprotokoll anzufertigen, wie im Folgenden in § 8 beschrieben wird.

Mitglieder können mehrere Ämter innehaben. Jedoch darf die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent nicht gleichzeitig Kassenverwalterin bzw. Kassenverwalter sein oder als weiteres Mitglied mit der Kassenverwaltung in Kontakt kommen. Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter darf nicht gleichzeitig die Rolle des weiteren Mitglieds in der Kassenverwaltung einnehmen oder Finanzreferentin bzw. Finanzreferent sein und das weitere Mitglied der Kassenverwaltung darf nicht gleichzeitig erste Kassenverwaltung oder Finanzreferentin bzw. Finanzreferent sein.

Alle Ämter außer dem des Finanzreferenten werden durch die Abstimmung in der FR-Sitzung besetzt. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent wird auf der VV gewählt.

Die Übergabe von Ämtern bedarf eines Übergabeprotokolls, in dem die genauen Inhalte der Übergabe beschrieben werden. Das Übergabeprotokoll wird vom Amtsinhaber und seinem Nachfolger unterschrieben.

Die weiteren Mitglieder des FRs arbeiten projektbezogen innerhalb des FRs mit. Die Projekte des FRs werden bei Treffen des FRs während des Semesters definiert und koordiniert. Die Projekte des FRs sind transparent zu halten für jegliche Dritte, außer es liegen Kriterien gemäß § 3 vor, die zum Ausschluss der Öffentlichkeit führen. Die Arbeit innerhalb der Projektgruppen unterliegt der in § 8 genannten Pflichten.

Sollte aus einem der unter § 5 aufgeführten Fälle eines der ständigen Ämter des FRs nicht handlungsfähig sein, gelten die unter § 5 genannten Schritte zur Restrukturierung des FRs.

§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

In der FR-Sitzung werden Beschlüsse zu Themen gefasst, die z. B. die Mitglieder, Ämter, Gremien, Finanzen, Projekte oder Belange des Lehrstuhls und der Studierendenschaft betreffen. Um dabei eine repräsentative Aussage machen zu können, muss mindestens ein Mitglied des FRs anwesend sein, das ein der in § 7 genannten Ämter des FRs innehat. Der FR ist andernfalls nicht beschlussfähig.

Die Beschlussfassung ist durch ein zum Protokoll der FR-Sitzung separates Beschlussprotokoll sicherzustellen. Dieses wird von der Protokollantin bzw. vom Protokollanten erstellt und bedarf ihrer bzw. seiner Unterschrift, um Rechtsgültigkeit zu erlangen. Für das Beschlussprotokoll gilt eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren.

§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des FRs sind entsprechend ihres Amtes an folgende Pflichten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft gebunden:

- Die Mitglieder des FRs treffen sich regelmäßig. Sollte eine Person an einem Treffen nicht teilnehmen können, sollte dies so früh wie möglich mitgeteilt werden. Wiederholt unentschuldigtes Fehlen kann wie in § 5 erläutert durch ein Misstrauensvotum zum Ausschluss aus dem FR führen.
- Die Mitglieder des FRs sind dem FR verpflichtet. Dies gilt für die Wahrung fachschaftsinterner Informationen sowie für das Auftreten gegenüber Dritten. Handlungen, die den Ruf des FRs schädigen sowie als böswillig einzuschätzen sind, können zum Ausschluss aus dem FR führen.
- Kein Mitglied des FRs darf seine Pflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzen oder gegen in der Satzung festgelegte Vorschriften des FRs verstoßen, sodass sich der FR in der Ausübung seiner Aufgaben beeinträchtigt sieht. Auch dies kann zum Ausschluss aus dem FR führen.
- Die projektbezogene (Mit-)Arbeit der Mitglieder des FRs geschieht innerhalb der Projektgruppen selbstständig und in eigener Verantwortung. Eine Supervision durch den FR-

Vorsitz erfolgt nicht. Ergebnisse und Voranschreiten der Projektarbeit werden in der FR-Sitzung präsentiert.

- Für die Realisierung weiterer Projekte können alle Mitglieder des FRs ohne weitere Rücksprache mit einbezogen werden. Dies betrifft u.a. die Organisation kontinuierlicher Semesterprojekte.
- Die Mitglieder des FRs sollten an der Organisation und Abwicklung von Studienberatungen während des Semesters und der vorlesungsfreien Zeit mitarbeiten. Diese können per Sprechstunde im Fachschaftsraum Komparatistik als auch online per E-Mail realisiert werden. Der Studierendenschaft Komparatistik sind Beratungsmöglichkeiten als auch -zeiten frühzeitig per Aushang und / oder auf der Internetseite des FRs mitzuteilen. Die Studienberatung durch den FR ersetzt für Studierende nicht die Beratung durch das Lehrstuhlpersonal. Die Beratungen des FRs sind lediglich Empfehlungen, die ohne Gewähr zu verstehen sind.

§ 10 FINANZEN

Die Finanzen sind nach HWVO NRW zu behandeln. Alle Unterlagen, die die Finanzen betreffen, sind 10 Jahre aufzubewahren.

Ein Überziehen des Kontos der Fachschaft Komparatistik ist gem. § 13 HWVO NRW in keinem Falle möglich.

Der FR genießt volle Finanzhoheit und -autonomie über die der Fachschaft zustehenden Gelder. Die Finanzen müssen jedoch immer im Sinne der Fachschaft Komparatistik verwendet werden. Die Studierenden der Komparatistik müssen in der VV diesen Ausgaben zustimmen. Die Mitglieder des Finanzorgans sind zu einem ausführlichen Rechenschaftsbericht während der Vollversammlung verpflichtet.

Ab einer Summe von 100,00 € muss der FR über die Ausgabe beschließen. Die Beschlüsse über Ausgaben dieser Gelder bedürfen der einfachen Mehrheit des FRs und werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

Einmal pro Semester ist die Kasse von einem weiteren Mitglied der Studierendenschaft der RUB, das nicht im FR tätig ist, zu überprüfen. Die externe Kassenprüfung kann vor der VV stattfinden.

Bei Übergabe der Kassenführung an andere Personen, z.B. in Folge von Neuwahlen, findet eine obligatorische (ggf. zusätzliche) Kassenprüfung statt. Des Weiteren wird, wie bei jeder anderen Übergabe, ein Übergabeprotokoll erstellt.

§ 11 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN STUDENTISCHEN GRUPPEN

Der FR steht allen Gruppen der Universität neutral gegenüber.

Prinzipiell werden themenbezogene Bündnisse mit anderen Fachschaften und studentischen Gruppierungen zum Wohle der Studierendenschaft Komparatistik angestrebt und unterhalten.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung oder Erweiterung der Satzung des FR bedarf der Zweidrittelmehrheit auf einer ordentlichen VV. Die Satzung muss dazu unter Ankündigung der VV universitätsöffentlich bekannt gemacht werden.

§ 13 IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung der Studierendenschaft des Faches Komparatistik der RUB tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bei Außer-Kraft-Treten oder Unwirksamkeit eines Paragraphen oder Absatzes tritt nicht als Folge die ganze Satzung außer Kraft.

Bei Themen außerhalb dieser Satzung greift automatisch die Satzung der Studierendenschaft der RUB.

Datum des In-Kraft-Tretens ist der 31.10.2013